

GEMEINDE HORW

VERSELBSTÄNDIGUNG KIRCHFELD

DETAILEVALUATION RECHTSFORMEN FÜR EINE SELBSTÄNDIGE TRÄGERSCHAFT

6. Juli 2017

INHALT

1. ZU EVALUIERENDE RECHTSFORMEN	3
2. GROB-EVALUATION (→ SINNVOLLE OPTIONEN)	4
3. DETAIL-EVALUATION (→ BEST-ANSATZ)	5

1. ZU EVALUIERENDE RECHTSFORMEN

Gemäss Vorgabe des Gemeinderates sind folgende Rechtsformen zu evaluieren:

- a. Integriert in die Verwaltung mit Globalbudget
- b. Aktiengesellschaft
- c. Gemeinnützige Aktiengesellschaft
- d. Öffentlich-rechtliche Anstalt
- e. GmbH
- f. Stiftung
- g. Genossenschaft
- h. Verein
- i. Managementvertrag mit einem privaten Betreiber
- j. Verkauf

2. GROB-EVALUATION (→ SINNVOLLE OPTIONEN)

a. Teil der Verwaltung	b. AG	c. Gemeinnützige AG	d. öffentl.rechtl. Anstalt	e. GmbH	f. Stiftung	g. Genossenschaft	h. Verein	i. Managementvertrag an Dritte	j. Verkauf
Gemeinde bleibt Eigentümerin und Betreiberin	Aktiengesellschaft gem. OR	Aktiengesellschaft gem. OR	Auslagerung als öffentliche Aufgabe	GmbH gem. OR	Zweckbestimmte Stiftung	Selbsthilfeorganisation	Verein gem. OR	Auslagerung der Betriebsverantwortung an einen spezialisierten privaten Betreiber	Gemeinde verkauft das Kirchfeld an eine geeignete Trägerschaft
Integriert in Gemeindeverwaltung	Gemeinde bleibt Eigentümerin	Gemeinde bleibt Eigentümerin	Gemeinde bleibt Eigentümerin	Gemeinde bleibt Eigentümerin	Möglichkeit einer Public Private Partnership (PPP)	Mehrere Genossenschaftler notwendig	Auslagerung der Betriebsverantwortung an einen neu gegründeten Verein	Gemeinde bleibt Eigentümerin der Infrastruktur	
Organisiert mit Leistungsauftrag und Globalbudget (HRM II)							Gemeinde bleibt Eigentümerin der Infrastruktur		
Status Quo mit erweiterten Befugnissen der Heimleitung	In der Praxis oft angewendetes Trägerschaftsmodell	In der Praxis oft angewendetes Trägerschaftsmodell	In der Praxis oft angewendetes Trägerschaftsmodell	Rechtsform für die zu erfüllenden Aufgaben nicht passend	In der Praxis oft angewendetes Trägerschaftsmodell	Rechtsform für die zu erfüllenden Aufgaben nicht passend	Rechtsform für die zu erfüllenden Aufgaben nicht passend	Entspricht nicht dem politischen Willen der Gemeinde	Entspricht nicht dem politischen Willen der Gemeinde
Detail-Evaluation	Detail-Evaluation	Detail-Evaluation	Detail-Evaluation	Nicht geeignet	Detail-Evaluation	Nicht geeignet	Nicht geeignet	Nicht geeignet	Für GR keine Option

3. DETAIL-EVALUATION (→ BEST-ANSATZ)

a. Teil der Verwaltung	b. AG	c. Gemeinnützige AG	d. öffentl.rechtl. Anstalt	f. Stiftung
Vorteile				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direkter politischer Einfluss auf Leistungen und Organisation ■ Günstige Finanzierung der Infrastruktur aufgrund der direkten politischen Haftung der Gemeinde ■ Durch Globalbudget (HRM II) grösserer Handlungsspielraum für Leitung Kirchfeld 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmerischer Gestaltungsspielraum und Dynamik ■ Kurze Entscheidungswege ■ Klare Trennung von Politik (Eignerstrategie/ Leistungsauftrag) und Unternehmensführung ■ Gemeinde bleibt Eigentümerin (100% der Aktien bei der Gemeinde) ■ Einfluss der Gemeinde auf Pflegeversorgung und Entwicklung des Kirchfelds bleibt gewährleistet ■ Kein Betriebsrisiko für die Gemeinde ■ Erhöhte Transparenz und grössere Spielräume bei der Finanzierung ■ Höhere Flexibilität für die Ausweitung des Angebots (z. B. Alterswohnungen, Kooperationen mit Anbietern von Dienstleistungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmerischer Gestaltungsspielraum und Dynamik ■ Kurze Entscheidungswege ■ Klare Trennung von Politik (Eignerstrategie/ Leistungsauftrag) und Unternehmensführung ■ Gemeinde bleibt Eigentümerin (100% der Aktien bei der Gemeinde) ■ Einfluss der Gemeinde auf Pflegeversorgung und Entwicklung des Kirchfelds bleibt gewährleistet ■ Kein Betriebsrisiko für die Gemeinde ■ Erhöhte Transparenz und grössere Spielräume bei der Finanzierung ■ Höhere Flexibilität für die Ausweitung des Angebots (z. B. Alterswohnungen, Kooperationen mit Anbietern von Dienstleistungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einflussmöglichkeit der Gemeinde ■ Vermögensschutz ■ Freie Reglementierbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klare Zweckbestimmung, Kontinuität in der Wahrnehmung der Aufgabe ■ Ausgezeichnetes Image des Trägerschaftsmodells „Stiftung“ in der Öffentlichkeit ■ Vorteile für Legate und Spenden; Zugang zu Privaten- und Stiftungsgeldern möglich

a. Teil der Verwaltung	b. AG	c. Gemeinnützige AG	d. öffentl.rechtl. Anstalt	f. Stiftung
Vorteile				
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klare Positionierung und gleich lange Spiesse im Vergleich mit privaten Heimen ■ Grössere Flexibilität im Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klare Positionierung und gleich lange Spiesse im Vergleich mit privaten Heimen ■ Grössere Flexibilität im Personalmanagement ■ Keine Gewinnorientierung, dem Gemeinwohl und Service Public(Gewinne werden vorwiegend in den Ausbau der Infrastruktur oder den Leistungsausbau ■ Steuerbefreiung 		

a. Teil der Verwaltung	b. AG	c. Gemeinnützige AG	d. öffentl.rechtl. Anstalt	f. Stiftung
Nachteile				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unselbständigkeit, abhängig von politischen und verwaltungstechnischen Prozessen ■ Eingeschränkte Flexibilität ■ Eingeschränkte Bedingungen für Personal-management ■ Wenig Anreize für Effizienz und Innovation ■ Im Spannungsfeld der Politik 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auslagerung von Vermögen aus dem Verwaltungsvermögen ■ Beschränkte Einflussmöglichkeit der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auslagerung von Vermögen aus dem Verwaltungsvermögen ■ Beschränkte Einflussmöglichkeit der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hohe politische Abhängigkeit ■ Eingeschränkte Flexibilität ■ Wenig Anreize für Effizienz und Innovation ■ Aufwand der Gemeinde ■ Finanzielles Risiko der Gemeinde ■ Sonderregelung basierend auf Rechtsgrundlagen der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auslagerung von Vermögen aus dem Verwaltungsvermögen ■ Eingeschränkte Flexibilität aufgrund der Zweckbestimmung ■ Stiftungszweck nur mit sehr grossem Aufwand veränderbar ■ Beschränkte Einflussmöglichkeit der Gemeinde

a. Teil der Verwaltung	b. AG	c. Gemeinnützige AG	d. öffentl.rechtl. Anstalt	f. Stiftung
Bewertung				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmerischer Spielraum 3 	5	6	4	4
<ul style="list-style-type: none"> ■ Corporate Governance 3 	6	6	4	5
<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzierungsmöglichkeiten 4 	5	6	4	6
<ul style="list-style-type: none"> ■ Interessen der Gemeinde 6 	5	6	6	4
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesamtbeurteilung (Pte) 16 	21	24	18	19
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesamtbeurteilung (verbal) Die Grenzen von Sonderregelungen in der Verwaltung schränken das Management des Kirchfelds ein. 	Bietet sehr gute Rahmenbedingungen und unternehmerischen Gestaltungsspielraum.	Bietet sehr gute Rahmenbedingungen und unternehmerischen Gestaltungsspielraum. Durch Gemeinnützigkeit dem Gemeinwohl und Service Public verpflichtet.	Erhöhte politische Abhängigkeit, basierend auf den Rechtsgrundlagen der Gemeinde und damit eingeschränkter unternehmerischer Gestaltungsspielraum.	Eingeschränkte Einflussmöglichkeit für Gemeinde. Wenig Flexibilität, da Zweck nicht veränderbar.